

§. 2.

Die Uebergabe wird am 1. des zweiten, auf die Perfektion des Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1879 ab Verwaltung und Betrieb der Köln-Mindener Eisenbahn für Rechnung des Staates erfolgen.

Die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Staates in bisheriger Weise durch ihre Direktion führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Vom 1. Januar 1879 ab gehen auf den Staat die gesammten Nutzungen und Lasten des Vermögens der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist, über. Insbesondere fließt der gesammte, nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der Anleihen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft erforderlichen Beträge verbleibende Reinertrag dem Staate ausschließlich zu.

Mit dem Uebergange der Verwaltung übernimmt der Staat die ordnungsmäßige Unterhaltung und Erneuerung der Bahn, der Bahnanlagen und Betriebsmittel, sowie auch die Deckung aller für die Verwaltung und den Betrieb des Unternehmens erforderlichen außerordentlichen Ausgaben. Dagegen sollen dem Staate die Bestände des Reservefonds und des Erneuerungsfonds mit der im §. 8 vorgeesehenen Beschränkung zur freien Verfügung anheimfallen und die auf die Verwendung und Verwaltung bezüglichen statutarischen Bestimmungen außer Anwendung treten.

§. 3.

Auf die zu errichtende königliche Behörde (§. 1) gehen alle in den durch Allerhöchste Ordre vom 18. Dezember 1843 bestätigten Gesellschaftsstatuten und deren Nachträgen den General-Versammlungen, dem Administrationsrathe und der Direktion beigelegten Befugnisse, soweit nicht durch diesen Vertrag etwas Anderes festgesetzt ist, über.

Ingleichen vertritt sie die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich aller derselben zustehenden Berechtigungen und obliegenden Verpflichtungen und übt namentlich alle Befugnisse aus, welche gesetzlich dem Vorstande einer Aktien-Gesellschaft zustehen.

Für die Folge hat die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft ihren Sitz und Gerichtsstand im Domizile der gedachten königlichen Behörde. Gegenüber den bisherigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft behält diese indes ihren Gerichtsstand in Köln, und soll in dieser Beziehung die erwähnte königliche Behörde der Gerichtsbarkeit in Köln unterworfen sein.

Der Administrationsrath der Gesellschaft besteht, sobald der Vertrag perfekt geworden ist, aus denjenigen Personen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte Mitglieder desselben sind. Die Zahl der Mitglieder wird in der Weise allmählich auf sechs reduziert, daß in Fällen des Ausscheidens einzelner Mitglieder durch Tod oder freiwilligen Austritt eine Neuwahl unterbleibt. Im Uebrigen findet die Neuwahl der Mitglieder des Administrationsraths nach Maßgabe der Gesellschaftsstatuten, jedoch ohne Beschränkung hinsichtlich des Wohnortes der zu wählenden Mitglieder, Statt. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Der Administrationsrath hat zugleich das Interesse der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber dem Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Tantieme, welche auf Beschluß der General-Versammlung unter die Mitglieder des Administrationsraths nach §. 59 der Gesellschaftsstatuten und der in der General-Versammlung vom 30. Juni 1875 beschlossenen Abänderung derselben vertheilt werden kann, wird bis zur Auflösung der Gesellschaft (§. 7) auf den Betrag von jährlich 3000 \mathcal{M} für den Präsidenten, auf den gleichen Betrag für den Vice-Präsidenten und auf 1500 \mathcal{M} für jedes Mitglied des Administrationsraths festgesetzt. Für das Jahr 1879 wird dieselbe Tantieme bezahlt wie für das Jahr 1878. Die Zahlung der Tantieme erfolgt am ersten des auf den Schluß des Rechnungsjahres folgenden dritten Monats.

Die ordentliche jährliche General-Versammlung der Aktionäre der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft findet in der Regel im zweiten Quartale des Rechnungsjahres Statt.

§. 4.

Der Staat gewährt den Inhabern der Stamm-Aktien der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft eine feste jährliche Rente von sechs Prozent des Nominalbetrages der Köln-Mindener Stamm-Aktien. Zu dem Ende wird der Betrag der festen Rente mittelst Abstempelung auf den Aktien vermerkt. Bei der Abstempelung zahlt der Staat auf jede Aktie einen einmaligen Betrag von 6 \mathcal{M} . Gleichzeitig werden die Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine nebst Anweisungen gegen Zinskoupons und Talons nach beigefügtem Formular umgetauscht. Die Zahlung der Rente erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. Juli des laufenden und am 2. Januar des nächstfolgenden Rechnungsjahres gegen Rückgabe des betreffenden Zinskoupons in Köln, Düsseldorf und Berlin. Falls der Umtausch der ausgegebenen Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine gegen Zinskoupons unterbleibt, wird die Rente nur am zweiten Januar gezahlt, und zwar mit $2\frac{1}{2}$ Prozent oder 15 \mathcal{M} gegen Rückgabe des Abschlagsdividendenscheines und mit $3\frac{1}{2}$ Prozent oder 21 \mathcal{M} gegen Rückgabe des Dividendenscheines. Abschlagsdividenden- und Dividendenscheine, sowie Zinskoupons, welche nicht innerhalb vier Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Entgegennahme der Zahlung präsentirt werden, verfallen ohne weiteres zum Vortheile der Unterstützungskasse der Angestellten der Köln-Mindener Eisenbahn, jedoch mit der Maßgabe, daß die der Kasse zugewiesenen Rentenbeträge, soweit deren nachträgliche Zahlung bei späterer Präsentation der Zinspapiere von dem Minister der öffentlichen Arbeiten aus Billigkeits-Rücksichten angeordnet werden sollte, zurückzuerstatten sind.

§. 5.

Den bisherigen Prioritäts-Gläubigern der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft bleiben ihre Rechte bezüglich des Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmens ungeschmälert vorbehalten.

Der Staat wird die Köln-Mindener Eisenbahn nebst allem Betriebs-Material und sonstigem Zubehör zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwalten.

Der Staat ist jedoch berechtigt, das gesammte Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen oder einzelne Theile desselben mit anderen Staats- oder vom Staate verwalteten Eisenbahnstrecken zu einer gemeinsamen Verwaltung zu vereinigen.

In diesem Falle gelten für die Vertheilung der gesammten Betriebsausgaben der vereinigten Bahnen diejenigen Bestimmungen, welche im §. 13 des Statutnachtrags vom 20. Juni 1868 für die Betheiligung der Venlo-Hamburger Bahn an den Betriebsausgaben des Gesamt-Unternehmens vereinbart sind.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, den Beginn des Rechnungsjahres für das Köln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen auf einen anderen Zeitpunkt, als den Anfang des Kalenderjahres, zu ver-